JONAS

Jonas Viefhues Hamacher Weber

IP-NEWS

UWG-Verstoß bei Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln

In einem bereits im März 2010 verkündeten, aber erst am 13. Oktober 2010 veröffentlichten Urteil (I ZR 34/08) hat der BGH zu der Streitfrage Stellung bezogen, ob neben Verbänden auch Mitbewerber – unter Berufung auf § 4 Nr. 11 UWG – gegen die Verwendung unzulässiger Vertragsklauseln durch einen Konkurrenten vorgehen können. Der Beklagte, ein gewerblicher Verkäufer, bot über eBay gebrauchte Software „ohne Garantie und Gewährleistung“ an. Diese Ankündigung der Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses stellt nach Auffassung des BGH bereits eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, durch die der Beklagte wegen der Unzulässigkeit eines vollständigen Gewährleistungsausschlusses gegenüber Verbrauchern (§ 475 Abs. 1 Satz 1 BGB) zugleich gegen § 4 Nr. 11 UWG verstoße. § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB sei dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Entsprechende Vereinbarungen und Klauseln könnten deshalb von Mitbewerbern über § 4 Nr. 11 UWG beanstandet werden. Die Anspruchsberechtigung der Mitbewerber sei insbesondere auch nicht wegen eines Vorrangs des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 UKlaG ausgeschlossen.

Der bisherige Meinungsstreit in Rechtsprechung und Literatur betrifft die Frage, ob das Recht der Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere die sog. Klauselverbote der §§ 307 ff. BGB, lediglich dem Schutz von Individualinteressen dienen oder ob sie vielmehr das Marktverhalten im allgemeinen Interesse regulieren. Letzteres ist Voraussetzung für einen Rechtsbruch, also die Möglichkeit von Mitbewerbern, gegen Gesetzesverstöße eines Konkurrenten über § 4 Nr. 11 UWG vorzugehen. Diese Streitfrage beantwortet der BGH allerdings nicht explizit, sondern er beschränkt sich auf die Feststellung, dass „jedenfalls“ die Bestimmung des § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB eine Marktverhaltensregelung darstelle. Dennoch dürfte das nunmehr vollständig veröffentlichte Urteil, insbesondere im Bereich des Online-Handels, zu einer weiteren Zunahme von Abmahnungen wegen Verwendung von tatsächlich oder vermeintlich unzulässigen AGB-Klauseln führen.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Karl Hamacher
Rechtsanwalt/Geschäftsführer

T +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

Dr. Markus Robak
Rechtsanwalt/Junior Partner

T +49 (0)221 27758-235
robak@jonas-lawyers.com

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

JUVE AWARDS 2008 *Kanzlei des Jahres im Marken- und Wettbewerbsrecht*